

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vivax Experts GmbH
Elberfelder Str. 94
58095 Hagen



PUNKT1 - Grundlagen und Vorrang des Vertrages Personalvermittlung

1.1

Die Vivax Experts GmbH, Elberfelder Str. 94 in 58095 Hagen (im Folgenden allgemein als „Vivax Experts“ bezeichnet) vermitteln Anstellungsverträge zwischen dem Kunden und Arbeitnehmern („Vertrag Personalvermittlung“) deutschlandweit und besetzen Personal in unterschiedlichen Positionen. Alle personenbezogenen Bezeichnungen stehen für alle Geschlechter (m/w/d).

1.2

Soweit die Vereinbarungen des Vertrages Personalvermittlung diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung („AGB“) widersprechen, gehen die Vereinbarungen des Vertrages Personalvermittlung vor.

PUNKT2 - Vertragsschluss & Vertragsgegenstand

2.1

Ein Vertrag Personalvermittlung kommt zustande, sobald sich der Kunde und Vivax Experts über die Konditionen eines Vertrages einig sind.

2.2

Vivax Experts erbringt die nach dem Vertrag Personalvermittlung definierten Leistungen, insbesondere stellt Vivax Experts dem Kunden für die beschriebenen Fach- und Führungspositionen entsprechend der Vorgaben des Unternehmens geeignete Kandidaten vor. Vivax Experts schuldet keinen Vermittlungserfolg.

Eigenschaften, die Qualifikation der präsentierten Kandidaten, die Qualität deren Arbeitsleistung sowie schriftliche oder mündliche Angaben des präsentierten Kandidaten stellen keine Zusicherungen von Vivax Experts dar.

2.3

Das durch den Vertrag Personalvermittlung begründete Vertragsverhältnis ist nicht exklusiv. Sowohl der Kunde ist berechtigt, dritte Dienstleister mit der Suche von geeigneten Kandidaten zu beauftragen, als auch ist Vivax Experts berechtigt, für andere Kunden geeignetes Personal zu suchen.

2.4

Vivax Experts erbringt und schuldet keine Rechtsberatung.

PUNKT3 – Fälligkeit des Honorars

3.1

Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht mit Unterzeichnung des Anstellungsvertrags zwischen dem Kunden bzw. einem mit diesem im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen und dem von Vivax Experts präsentierten Kandidaten. Stellt der Kunde bzw. ein mit diesem im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen einen präsentierten Kandidaten im Rahmen einer anderen – zum Beispiel vom ursprünglichen Anforderungsprofil oder der Stellenbeschreibung abweichenden – Position oder zu anderen Bedingungen als ursprünglich geplant ein, hat dies auf den Honoraranspruch grundsätzlich keine Auswirkungen.

3.2

Für das Entstehen des Honoraranspruches genügt grundsätzlich Mitursächlichkeit der Leistungen von Vivax Experts für die Begründung des Anstellungsvertrages zwischen dem Kunden bzw. dem mit diesem im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen und dem präsentierten Kandidaten. Es ist nicht erheblich, zu welchem Zeitpunkt der Anstellungsvertrag geschlossen wird oder beginnt.

3.3

Ungeachtet einer etwaigen vorherigen Beendigung des Vertrag Personalvermittlung entsteht der Honoraranspruch von Vivax Experts gegenüber dem Kunden jedenfalls dann, wenn der Kunde oder ein mit diesem im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen innerhalb von 12 Monaten nach Präsentation des Kandidaten einen Anstellungsvertrag mit einem von Vivax Experts präsentierten Kandidaten schließt.

3.4

Das Vivax Experts nach Vermittlung eines präsentierten Kandidaten im Sinne des Vertrages Personalvermittlung zustehende Honorar orientiert sich in der Regel an dem Brutto-Monatsgehalt oder an dem Brutto-Jahresgehalt.

Brutto-Monatsgehalt

Im Sinne des Vertrages Personalvermittlung ist das Brutto-Monatsgehalt definiert als 1/12 der Gesamtheit der Brutto-Jahresbezüge (bei unterstellter durchgängiger Beschäftigung des betreffenden, präsentierten Kandidaten von mindestens 12 Monaten) des betreffenden, präsentierten Kandidaten aus seinem Anstellungsverhältnis mit dem Kunden (einschließlich anteiligem Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld, anteiliger Prämien-, Provisions- oder sonstiger Sonderzahlungen und geldwerten Vorteile, wie z.B. Dienstwagen, wobei für variable Vergütungsbestandteile ein Zielerreichungs- und Auszahlungsgrad von 100% unterstellt wird).

Brutto-Jahresgehalt

Im Sinne des Vertrages Personalvermittlung ist das Brutto-Jahresgehalt definiert als die Gesamtheit der Brutto-Jahresbezüge (bei unterstellter durchgängiger Beschäftigung des betreffenden, präsentierten Kandidaten von mindestens 12 Monaten) des betreffenden, präsentierten Kandidaten aus seinem Anstellungsverhältnis mit dem Kunden (einschließlich anteiligem Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld, anteiliger Prämien-, Provisions- oder sonstiger Sonderzahlungen und geldwerten Vorteile, wie z.B. Dienstwagen, wobei für variable Vergütungsbestandteile ein Zielerreichungs- und Auszahlungsgrad von 100% unterstellt wird).

3.5

Weigert sich der Kunde auf Verlangen von Vivax Experts das Brutto-Monatsgehalt oder das Brutto-Jahresgehalt des eingestellten, präsentierten Kandidaten mitzuteilen, ist Vivax Experts berechtigt, die Provision auf Grundlage eines für die Qualifikation des betreffenden, präsentierten Kandidaten marktüblichen Brutto-Monatsgehalts oder Brutto-Jahresgehalts zu berechnen und den Provisionsanspruch in entsprechender Höhe gegen den Kunden geltend zu machen.

3.6

Der Honoraranspruch bleibt von einer späteren Aufhebung oder Kündigung des zunächst geschlossenen Anstellungsvertrages unberührt.

PUNKT4 – Vermittlungshonorar

Das Vermittlungshonorar beträgt drei Bruttomonatsgehälter oder 25% des Jahresbruttogehalts, entsprechend der zwischen Kunden und Bewerber vereinbarten Jahresbruttovergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

PUNKT5 - Rechnung, Zahlung, Zahlungsverzug & Aufrechnung

5.1

Vivax Experts stellt dem Kunden das geschuldete Honorar sowie weitere nach dem Vertrag Personalvermittlung geschuldete Zahlungen vereinbarungsgemäß in Rechnung; zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2

Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Zugang zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzugs sind die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet.

5.3

Forderungen oder Gegenrechte des Kunden berechtigen nur insoweit zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder Gegenrechte des Kunden handelt.

PUNKT6 - Beschränkte Schadensersatzhaftung von Vivax Experts

6.1

Sofern Vivax Experts, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unerlaubte Handlung begehen, haftet Vivax Experts für den daraus entstehenden Schaden des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2

Sofern Vivax Experts, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Vivax Experts, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

6.3

Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.4

Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6.5

Eine Haftung von Vivax Experts für etwaige durch den präsentierten Kandidaten verursachte Schäden, einschließlich eines etwaigen Vertrauensschadens sowie eine Haftung für die Eignung oder Arbeitsleistung des Kandidaten ist mangels Pflichtverletzung von Vivax Experts ausgeschlossen.

PUNKT7 – Vertraulichkeit & Datenschutz

7.1

Vivax Experts wird die im Rahmen der Durchführung des Vertrags Personalvermittlung erhaltenen, den Kunden betreffende vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zwecke des Vertrags Personalvermittlung nutzen und vertraulich behandeln, insbesondere diese außerhalb der Zwecke des

Vertrags Personalvermittlung nicht ohne vorherige schriftliche (einschließlich per E-Mail erteilter) Zustimmung des Kunden an Dritte weitergeben.

7.2

Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

7.3

Der Kunde ist verpflichtet, ihm überlassene Kandidatendaten und -profile sowie alle sonstigen im Rahmen des Vertrages Personalvermittlung erhaltenen, insbesondere die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kandidaten betreffenden Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Verstößt der Kunde hiergegen und schließt daraufhin der Dritte mit dem von Vivax Experts präsentierten Kandidaten einen Anstellungsvertrag, so schuldet der Kunde das Honorar, wie wenn er diesen Anstellungsvertrag selbst geschlossen hätte.

7.4

Der Kunde wird Vivax Experts von jeglichen Ansprüchen und Forderungen freistellen, die Kandidaten/Bewerber oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Kunden geltend machen.

7.5

Die Pflicht zur Vertraulichkeit und Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages Personalvermittlung weiter fort.

7.6

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>

PUNKT8 - Geltungsbereich

8.1

Diese AGB sind Grundlage aller Verträge zwischen dem Kunden und Vivax Experts und gelten insbesondere für alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien, und zwar auch für alle zukünftigen Verträge zwischen dem Kunden und Vivax Experts, auch wenn die Vertragsparteien die Geltung dieser AGB zukünftig nicht ausdrücklich vereinbaren.

8.2

Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Kunden oder Verweise auf solche Vertragsbedingungen erkennt Vivax Experts auch dann nicht an, wenn Vivax Experts diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlosen Leistungen von Vivax Experts oder die Entgegennahme von Zahlungen durch Vivax Experts bedeuten kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden.

PUNKT9 - Erfüllungsort, Gerichtsstand & anwendbares Recht

9.1

Erfüllungsort für die Erfüllung aller gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag Personalvermittlung ist der vertraglich vereinbarte Erfüllungsort, in Ermangelung eines solchen ist Erfüllungsort der Sitz von Vivax Experts.

9.2

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Vermittlung Personalvermittlung ergeben, ist internationaler Gerichtsstand die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Vivax Experts, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Vivax Experts ist jedoch berechtigt, den Kunden an einem anderen nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts zu verklagen.

9.3

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Vivax Experts gelten ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

PUNKT10 – Sonstiges

Der Kunde erklärt, dass weder er noch seine Organe, Mitarbeiter und Konzerngesellschaften oder Parteien, die in seinem Besitz stehen oder von ihm kontrolliert werden, mit Handels- und Wirtschaftssanktionen (Sanktionen) belegt bzw. Gegenstand eines Anspruchs, Verfahrens oder Untersuchung in Bezug auf Sanktionen sind oder gewesen sind. Der Kunde erklärt weiterhin, dass er weder im Besitz einer Partei steht noch von einer Partei kontrolliert wird, die mit Sanktionen belegt ist. Der Kunde ergreift angemessene Maßnahmen, dass er, seine Mitarbeiter und Konzerngesellschaften etwaige auferlegte Sanktionen einhalten und unternimmt keine Aktivitäten, die dazu führen, dass Vivax Experts, deren Konzerngesellschaften und Mitarbeiter gegen Sanktionen verstoßen.

Der Kunde versichert, den Unternehmen der Vivax Experts und Mitarbeitern keine Gelder anzubieten, die von Geschäften oder Transaktionen mit Parteien bzw. Beteiligten herrühren, die mit Sanktionen belegt sind bzw. von Handlungen, welche im Widerspruch zu Sanktionen stehen.

Sollte eine Vertragspartei aus Gründen höherer Gewalt wie z.B. Feuer, Streik, Aussperrung, kriegerische Ereignisse, staatliche Eingriffe, Naturkatastrophen, Sabotage etc. nicht in der Lage sein, ihren Verpflichtungen unter diesem Vertrag nachzukommen, ist sie insoweit von den entsprechenden Verpflichtungen befreit, aber nur für den Zeitraum, in dem der Zustand höherer Gewalt anhält.

Dies gilt auch für den Fall einer Pandemie (z.B. Covid-19) welche sich wirtschaftlich oder rechtlich wesentlich auf die Durchführbarkeit dieses Vertrages auswirkt (z.B. behördliche angeordnete Ausgangssperren, Anordnungen zur Betriebsschließung, Quarantäne, Arbeitsunfähigkeit einer nicht unerheblichen Anzahl von Zeitarbeitnehmern, u. ä.).

Der Eintritt eines solchen Ereignisses ist der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden sich in solchen Fällen umgehend miteinander in Verbindung setzen und über die voraussichtliche Dauer bzw. den Umfang der störenden Auswirkungen und über die zu ergreifenden Maßnahmen beraten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Erfüllung dieses Vertrages wieder sichergestellt wird. Schadensersatzansprüche der Parteien sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Sollte der Zustand der höheren Gewalt mehr als 6 Monate anhalten, hat jede Vertragspartei das Recht zur Kündigung dieses Vertrages. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

PUNKT11 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Vivax Experts GmbH
Elberfelder Str. 94
58095 Hagen

02331 – 38 408 00
experts@vivax-experts.de

Stand dieser AGB: Februar 2025